



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	25.04.2007	0439/07 - I/195
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	30.04.2007	4.2	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	29.05.2007	11	
Stadtverordnetenversammlung	05.06.2007	16	

Betreff:

**Einräumung von Liquiditätshilfen
für den Abwasserverband Wetzlar
und die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH**

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

1. Dem Abwasserverband Wetzlar werden Liquiditätshilfen bis zu einem Höchstbetrag von 0,5 Mio. Euro gewährt.
2. Der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH werden Liquiditätshilfen bis zu einem Höchstbetrag von 1,6 Mio. Euro gewährt.

Die Inanspruchnahme erfolgt je nach Liquiditätsbedarf bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen. Die Gewährung der Liquiditätshilfen erfolgt im Rahmen der in der jeweiligen Haushaltssatzung der Stadt Wetzlar unter § 4 der Satzung festgelegten Höchstbetragsgrenze für Kassenkredite der Stadt Wetzlar.

Wetzlar, den 23.04.2007

gez. Dette

Begründung:

Die Stadt Wetzlar gewährt sowohl dem Abwasserverband Wetzlar wie auch der Stadtentwicklungsgesellschaft Wetzlar mbH (100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Wetzlar) Liquiditätshilfen, die seitens der Stadt Wetzlar im Rahmen der durch die Haushaltssatzung (vergleiche § 4 der Haushaltssatzung) genehmigten Kassenkreditmittel für die Stadt Wetzlar verfügbar sind. Damit wird eine zinsgünstige Liquiditätsversorgung für den Abwasserverband bzw. die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (SEG) sichergestellt. Die entsprechenden Zinseinnahmen sind im Verwaltungshaushalt der Stadt Wetzlar im Unterabschnitt 91600 – Zinsen aus Geldgeschäften – unter der Haushaltsstelle 1.91600.206000 ausgewiesen. Trotz der Tatsache, dass weder das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar noch der Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde bisher dieses Verfahren beanstandet haben, empfiehlt die Kämmerei, zur formellen Absicherung der Liquiditätsgewährung einen ausdrücklichen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hierüber herbeizuführen.

Die im Beschlusstext genannten Liquiditätshilfen begründen sich wie folgt:

- a) Die Liquiditätshilfe gegenüber dem Abwasserverband Wetzlar dient u. a. der Zwischenfinanzierung von Investitionsmaßnahmen bis langfristige Kredite aufgenommen werden.
- b) Die Liquiditätshilfe gegenüber der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH dient zur Zwischenfinanzierung von Baugrundstücken in den ehemaligen Kasernenflächen, die nach Erschließung an Bauinteressenten veräußert werden. Nach Maßgabe des Wirtschaft- und Finanzplanes der SEG wird dieser Liquiditätsbedarf schrittweise in den nächsten Jahren zurückgeführt.